## Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

allgemeine

Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-VP)

zum

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Felde

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

bearbeitet durch

**BfL Büro für Landschaftsentwicklung** GmbH Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der Peter Marten Immobilien GmbH & Co KG

Stand: 20.04.2018

Fon: (0431) 88 88 977

Fax: (0431) 88 88 969

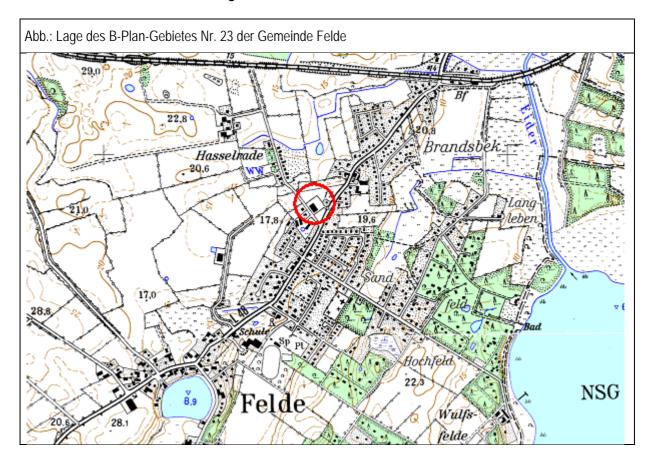
eMail: hand@bfl-kiel.de



## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Felde möchte eine verbesserte Versorgungssituation durch einen vergrößerten Neubau des Edeka-Marktes benachbart zum derzeitigen Standort ermöglichen.

Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und um die Belange der Natur und Umwelt zu berücksichtigen, hat die Gemeinde Felde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 aufzustellen. Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 1,4 ha. Die BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH wurde mit der Erarbeitung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung zum B-Plan-Verfahren beauftragt.





## 2 Rechtliche Grundlage der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVVP)

Die BfL wurde mit der Erarbeitung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung beauftragt. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus dem UVP Gesetz des Landes Schleswig-Holstein bzw. des Bundes: Anlage 1 Nr. 18.6.2 UVPG bzw. 10.2 LUVPG - "Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ... mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m²".

## 3 Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UV-VP)

Im Folgenden werden die in der Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien bezüglich einer möglichen / erheblichen Beeinträchtigung durch die Umsetzung des B-Planes 23 der Gemeinde Felde geprüft und beurteilt, soweit hierzu Aussagen aufgrund des frühen Planungsstandes möglich sind:

1. Merkmale des Vorhabens – Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien (1. Spalte) zu beurteilen.			
1.1 Größe des Vorhabens	<b>Ausmaß</b> : Das B-Plan-Gebiet umfasst ca. 1,28 ha die schon heute etwa zur Hälfte von einem Edeka-Markt sowie als Dorfplatz genutzt wird. Die Erweiterungsfläche wird zur Zeit als Grünland bewirtschaftet.		
	Betrieb: Der im Gebiet vorhandene Edeka-Markt will sein Angebot in einem vergrößerten Neubau verbessern. Das vorhandene Altgebäude soll teilweise zurückgebaut und für ergänzende Versorgungsangebote umgenutzt werden. Die Erschließung erfolgt von der Dorfstraße / Landesstraße 48, an die das Gebiet direkt über eine bestehende Zufahrt anbindet.  Sonstiges: -		
1.2 Nutzung und Gestaltung von Boden, Wasser, Natur und Land- schaft	Wasser: Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.		
	Die Behandlung des anfallenden Niederschlags- und Schmutzwassers sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären.		
	<b>Boden</b> : Das B-Plangebiet wird zur Zeit gut zur Hälfte bereits vom bestehenden Edeka-Markt sowie als Dorfplatz genutzt. Für die Erweiterung wird eine Wirtschaftsgrünlandfläche in Anspruch genommen und zu größeren Teilen neu versiegelt. Es findet eine Neuversiegelung bzw. Befestigung (von Stellplatzflächen) von 4.500 bis 5.000qm statt - weitere Konkretisierung im Verfahren. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von etwa 1.500 bis 2.000 qm.		
	Natur und Landschaft: Das B-Plangebiet wird bereits gut zur Hälfte intensiv genutzt (Innenbereich) - die Ergänzungsfläche ist aktuell Wirtschaftsgrünland = von geringem ökologischen Wert. Der bestehende Edeka-Markt mit Parkplatzflächen ist zur offenen Landschaft durch Knicks eingegrünt - gesetzlich geschütztes Biotop.		
	Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG anzunehmen - Schutzfristen bei Gehölzschnitt einhalten.		
	Das B-Plan-Gebiet fällt von der Dorfstraße leicht nach Norden ab - keine exponierte Lage. Die bestehende Eingrünung im Osten des Gebietes bleibt erhalten und wird am äußeren Rand der Ergänzungsflächen komplettiert.		



1.3 Abfallerzeugung	Das Plangebiet wird als Sondergebiet zur Versorgung (Einzelhandel usw.) ausgewiesen. Durch den Betrieb - v.a. Handel - fallen Abfälle nur in unbe-
	denklicher /m Art / Umfang an (v.a. Verpackungsmaterialien).
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Die zukünftige Nutzung innerhalb des Sondergebietes entspricht weitgehend der zur Zeit durch den Edeka-Markt durchgeführten Betrieb. Ggf. wird sich das Verkehrsaufkommen aufgrund des erweiterten Angebotes in geringem Umfang erhöhen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über eine bestehende Zufahrt von der Landesstraße.
	Im Rahmen der Bautätigkeit treten im üblichen, geringen Umfang Abgase, Geräusche usw. der Baufahrzeuge und –geräte auf. Diese ist allerdings auf- grund des relativ kurzen Zeitraumes als gering anzusehen.
1.5 Unfallrisiko	Das B-Plan-Gebiet wird als Sondergebiet zur Nahversorgung ausgewiesen. Es findet demzufolge vor allem ein Handel / Zwischenlagerung von überwiegend verpackten Produkten statt. Eine zukünftige Lagerung oder Nutzung von gefährlichen Stoffen, insbesondere Stoffe im Sinne des ChemG, der GefStoffV oder radioaktive Stoffe ist nicht erkennbar.
	Während der Bauphase werden die Baugeräte mit den üblichen Betriebsstoffen betrieben. Die Risiken hierdurch sind gering.
erweise beeinträchtigt wird, ist inst	kologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglich- besondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien (1. Spalte) erung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu
2.1 Nutzungskriterien	Das B-Plangebiet umfasst eine 1,28 ha große Fläche, die bisher gut zur Hälfte durch den bestehenden Edeka-Markt bzw. als Dorfplatz genutzt wurde. Der nördlich anschließende Erweiterungsbereich ist eine landwirtschaftliche Grünlandfläche. Es wird in Zukunft eine Nutzung des Gebietes zur Nahversorgung erfolgen, die weitgehend der bestehenden Nutzung entspricht.
2.2 Qualitätskriterien	Wasser: Mit der Umsetzung der Planung findet eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von landwirtschaftlichen Flächen statt. Hierdurch wird die Versickerung von Niederschlagswasser verändert / verhindert. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist der Umgang mit dem anfallenden Wasser zu klären.
	Boden: Die Regenerationsfähigkeit, Qualität usw. des Bodens werden durch die Baumaßnahme bzw. das Bauwerke verändert. Dieser Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Teilweise ist ein Ausgleich im Plangebiet vorgesehen – der Umgang mit dem Restausgleich ist Planverfahren zu klären.
	Natur: Es findet eine Veränderung einer ökologisch geringwertigen Grünfläche statt.  Am Rand des bestehenden Edeka-Marktes befinden sich im Nordwesten und Nordosten zu dessen Eingrünung Knicks. Eine notwendige Knickverschiebung / -beseitigung ist auszugleichen (s.u. "ges. gesch. Biotope".
	Landschaft: Das Plangebiet unterliegt zum größeren Teil bereits einer intensiven Nutzung, die der zukünftigen weitgehend entspricht. Das Gebiet fällt von der erschließenden "Dorfstraße" leicht nach Norden ab - weist keine exponierte Lage auf. Im Rahmen des Planverfahrens sind geeignete Maßnahmen zur Eingrünung des Erweiterungsgebietes zu entwickeln.



2.3 Schutzkriterien		
- Gebiete von gemeinschaftli- cher Bedeutung / europ. Vogelschutzgebiete	Befinden sich nicht in der näheren Umgebung - das nächstgelegene Gebiet "Obere Eider incl. Seen" (FFH-Gebietsnummer 1725-392) bzw. EU-Vogelschutzgebiet "NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee" (Gebietsnummer 1725-401) beginnt etwa 1,1 km östlich am Westensee Keine Beeinträchtigung	
- Naturschutzgebiete	Befinden sich nicht in der näheren Umgebung - das NSG "Ahrensee und nordöstlicher Westensee" beginnt etwa 1,1 km östlich Keine Beeinträchtigung	
- Nationalparke	Befinden sich nicht in der Umgebung Keine Beeinträchtigung	
- Biosphärenreservate	- sind in der Umgebung nicht vorhanden	
- Landschaftsschutzgebiete	- Das "LSG Westenseelandschaft" reicht im Osten und Süden der Ortslage Felde bis an die geschlossenen Siedlungsbereiche heran. Der Abstand zur LSG-Grenze beträgt mind. 250m. Keine Beeinträchtigung	
- Gesetzlich geschützte Bio- tope	- der bestehende Edeka-Markt mit seinen angrenzenden Parkplätzen ist zur Abschirmung und Eingrünung im Nordwesten und Nordosten durch Knicks begrenzt – Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Zur Umsetzung der Planung müssen ca. 65 lfm Knicks verschoben oder beseitigt werden. Der Eingriff ist genehmigungs- und ausgleichspflichtig. Gemäß der "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" müssen bei Eingriffen im "Innenbereich" keine Mindestknickdichten in der Umgebung berücksichtigt werden.	
- Wasserschutzgebiete, Heil- quellenschutzgebiete, Über- schwemmungsgebiete	- liegt nicht im Plangebiet oder unmittelbar benachbart vor.	
- Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltquali- tätsnormen bereits über- schritten sind	- Status liegt im Gebiet nicht vor	
- Gebiete mit hoher Bevölke- rungsdichte	- Das B-Plangebiet befindet sich im bzw. am Rand des LZOs Felde. Felde ist laut LEP äußerer Siedlungsachsenschwerpunkt im Ordnungsraum des Oberzentrum Kiel.	
- Denkmale	- Nicht in der Nähe zum vom Bauvorhaben beeinträchtigtem Bereich	



3. Merkmale der möglichen Auswirkungen – Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen - **Bewertungsmatrix** 

	annand der unter den Nummern i und 2 adigeruniten Kriterien zu bedriehen - <b>bewertungsmatrix</b>				
Kriterium	Überschlägige Beschreibung nur der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Beurteilung der Erheb- lichkeit erheblich = + unerheblich = -			
3.1 Ausmaß der Auswirkung	Boden: Bodenversiegelung - Ausgleichspflichtig Wasser: mäßige Beeinträchtigung durch Versie- gelung	+ -			
	Luft/ Klima: Baumaschinen während Bauphase, Erschließung von der L48	-			
	Tiere: Veränderung vorhandener Grünlandfläche mit geringem Wert für die Fauna, Knickeingriff	-			
	Pflanzen: neu beanspruchte Grünlandfläche - gering, Eingriff in einen Knick Landschaft: Baugeräte, Material, usw. in der	+			
	Bauphase, zusätzliches größeres Gebäude, kein exponierter Standort - notwendige Eingrünung als Ausgleich / Minderung	-			
	Kultur u. Sachgüter: - Mensch: normale Lärmentwicklung Bauphase, ähnliche Nutzung wie im bisherigen Teilgebiet	-			
3.2 grenzüberschreitender Charakter	Liegt nicht vor	-			
3.3 Schwere und Komplexität	Boden: mäßig (Ausgleich möglich) Wasser: gering	-			
	Luft/ Klima: gering während Bauphase, gering - Erschließung über klassifizierte Straßen	-			
	Tiere: gering Pflanzen: Grünland gering, Knick mäßig ( Aus-	-			
	gleich möglich) Landschaft: Vorbelastung, keine exponierte Lage, Eingrünung vorgesehen	-			
	Kultur u. Sachgüter: - Mensch: gering - entspricht weitgehend der der- zeitigen Nutzung	-			
3.4 Wahrscheinlichkeit	Boden: Versiegelung ist notwendig Wasser: geringes Ausmaß Luff / Klima: Rauphase gering / notwendig Liefer	+ -			
	Luft/ Klima: Bauphase gering / notwendig, Lieferverkehr von / zur der L48 Tiere u. Pflanzen: s.o.	-			
	Landschaft: s.o. Kultur u. Sachgüter: -	- - -			
	Mensch: s.o.	-			



3.5 Dauer, Häufigkeit, Reversibilität	Boden: Bauphase, Reversibilität in der Fläche gering, Ausgleich notwendig	-
	Wasser: kein Oberflächengewässer, dauerhafte Versiegelung in begrenztem Bereich	-
	Luft/ Klima: - Tiere u. Pflanzen: geringe Bedeutung, Ausweich- flächen	-
	Landschaft: dauerhaft, Minderung durch Ausgleichsmaßnahmen	-
	Kultur u. Sachgüter: - Mensch: kurzzeitig Bauphase, Aufwertung der	-
	Nahversorgung	-

Gesamteinschätzung der zuständigen Behörde zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Die UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestätigte am 30.01.2018 per Mail, dass entsprechend den Ermittlungen der UVVP keine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.